

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	12.09.2016

### Einbindung der Behindertenverbände in Planungsvorhaben

Anfrage aus der Sitzung Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik am 03.03.2016

Hier: Einbindung der Behindertenverbände bei Planungsvorgaben

-Fahrgastunterstände

Fragen:

- Wer bei einem solchen Projekt wie „Fahrgastunterstände für KVB Haltestellen“ welche Aufgabe zu erfüllen hat,
- Wer der Verantwortliche ist und wann die Pflicht zur Einbeziehung der Behindertenverbände eintritt,
- Warum es nicht zu einer Einbeziehung der Behindertenverbände gekommen ist und
- Wenn es keine Pflicht zur Einbeziehung der Behindertenverbände gibt, dann soll dies ebenfalls dargestellt werden.

Antwort der Verwaltung:

- Im Rahmen des neuen Werbenutzungsvertrages werden alle Fahrgastunterstände (FGU) auf den Stadtbahnhaltestellen in das von der Designkommission ausgesuchte und weltweit verbaute Modell „Foster“ ausgetauscht. Der Werbenutzungsvertrag wurde zwischen der Stadt Köln und dem Stadtwerkekonzern nach den Ratsbeschlüssen vom 19.03.2013 und dem 08.04.2014 geschlossen. Nach Ausschreibung der Maßnahme wurde im Anschluss der Werbenutzungsvertrag bezüglich der FGU zwischen dem Stadtwerkekonzern (SWK)/ Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) und der Firma JCDecaux geschlossen.  
Die Verwaltung hat die Aufgabe in Abstimmung mit der KVB die Sicherheit auf den Bahnsteigen zu gewährleisten. Laut Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) müssen nach § 31 Absatz 6 ... *Fahrgastströme bemessen sein. Längs der Bahnsteigkante muss eine nutzbare Breite von mindestens 2,0 m, bei Bahnsteigen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen von mindestens 1,5 m vorhanden sein.*  
Da dieser Sicherheitsaspekt einzuhalten ist, wurden beispielsweise an schmalen Bahnsteigen die neuen FGU nicht mit den üblichen Sitzgelegenheiten ausgestattet. Inzwischen wurden diese Fahrgastunterstände mit Klappsitzen ohne Einschränkung der Durchgangsbreite insbesondere für Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen nachgerüstet.
- Grundsätzlich strebt die Verwaltung an, möglichst viele Neubaumaßnahmen und auch Sanierungsmaßnahmen mit den Behindertenverbänden abzustimmen. Bei der Vielzahl von Baumaßnahmen ist es nicht möglich, dass alle Projekte mit den Verbänden abgestimmt werden. Die Pflicht zur Einbeziehung der Behindertenverbände besteht für Stadtbahnmaßnahmen bei der Beantragung von Fördermitteln. Im Rahmen der sogenannten „Abstimmung nach dem Behindertengleichstellungsgesetzes“ (BG-G-Runde) werden die Projekte seit vielen Jahren vorgestellt.

- Bei dem Austausch der ca. 500 FGU an Stadtbahnhaltestellen, welcher im Rahmen des neuen Werbenutzungsvertrages erfolgen, handelt es sich um ein „laufendes Geschäft der Verwaltung“ nach Beschluss des Rates. Es ist keine Fördermaßnahme und kein klassischer Neubau sondern ein Austausch der bestehenden Anlagen. Des Weiteren wurde die barrierefreie Ausführung der FGU von der Verwaltung gefordert und bei den Auftragnehmern vertraglich vereinbart. Somit ist aus Sicht der Verwaltung keine besondere Pflicht der Einzelabstimmung aller Objekte mit den Behindertenverbänden erkennbar.

Bei der Auswahl der FGU-Modells „Foster“ durch die Designkommission wurde unterstellt, dass dieses den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht. Mittlerweile wurde mit dem Behindertenbeauftragten eine Nachbesserung der transparenten Seitenscheiben abgestimmt. Das Anbringen der Kontrastpunkte wird derzeit vorbereitet.

- Die Verwaltung strebt an, eine möglichst große Anzahl an Bauprojekten - unabhängig von der gesetzlichen Pflicht - direkt mit den Behindertenverbänden abzustimmen. Hierfür wurde die Abstimmung nach Behindertengleichstellungsgesetz bereits Anfang 2000 eingerichtet.

**Gez. Höing**